

## Checklisten Online-Handel

Stand: 08.10.2008

### 1. Übersicht

Prüfungspunkt	Zu beachten von	Bemerkungen
Anbieterkennzeichnung, § 5 Abs. 1 TMG (s. u. 2.)	Anbietern geschäftsmäßiger Telemediendienste, soweit diese im Regelfall gegen Entgelt erbracht werden	Telemediendienste sind alle Informations- und Kommunikationsdienste außer reine Telekommunikationsdienstleistungen und Rundfunk, d. h. alle elektronischen Abruf- und Verteildienste
Informationspflichten im Fernabsatz, §§ 312b ff. BGB, InfoV (s. u. 3.)	Anbietern von Verträgen, die zwischen Unternehmer und Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden	<p>Für Finanzdienstleistungen gelten aufgrund des Gesetzes zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen v. 2.12.2004 (BGBl. I S. 3102) <b>weitergehende Informationspflichten</b>, die sich aus §§ 312c Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Abs. 3, 312d Abs. 3 Nr. 1 BGB sowie § 1 Abs. 2 und (bei Überweisungen) § 12 BGB-InfoV ergeben.</p> <p><b>Keine Anwendung</b> finden die §§ 312b ff. BGB auf Verträge:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- über Fernunterricht</li><li>- Teilzeitnutzung von Wohngebäuden</li><li>- Versicherungen sowie deren Vermittlung</li><li>- Veräußerung von Grundstücken</li><li>- Lieferung von Lebensmitteln</li><li>- Dienstleistungen im Freizeitbereich (Unterbringung, Beförderung, Verpflegung)</li></ul>
Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr, § 312e BGB, InfoV (s. u. 4.)	Unternehmern, die sich zum Abschluss eines Vertrags eines Tele- oder Mediendienstes bedienen	

## 2. Anbieterkennzeichnung, § 5 Abs. 1 TMG

Hinweise zur Gestaltung: Die Anbieterkennzeichnung muss leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Daher sollte die Anbieterkennzeichnung eindeutig benannt (z. B. Anbieterkennzeichnung, Impressum) sein und so platziert werden, dass der Nutzer sie ohne Schwierigkeiten auffinden kann. Es sollten von jeder Seite des Internet-Auftritts nicht mehr als drei Mausklicks notwendig sein, um die Anbieterkennzeichnung aufzurufen.

Informationspflicht	Bemerkungen
<b>Name und ladungsfähige Anschrift</b> des Diensteanbieters (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG)	Name und die ( <b>ladungsfähige</b> ) <b>Anschrift</b> , unter der der Diensteanbieter niedergelassen ist. Angabe eines Postfachs anstelle einer Niederlassung reicht nicht aus.
<b>Rechtsform, Vertretungsberechtigter und ggf. Informationen zum Kapital</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 TMG)	Nur juristische Personenvereinigungen. Ein Vertretungsberechtigter reicht aus. Nicht ausreichend ist die Angabe „für den Inhalt verantwortlich sind...“. Nur wenn in Geschäftsbriefen freiwillig (!) Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, müssen auch in der Anbieterkennzeichnung zusätzlich das Stamm- oder Grundkapital sowie der Gesamtbetrag ausstehender Einlagen (wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind) benannt werden.
<b>Kontaktinformationen</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 TMG)	Mindestens eine <b>E-Mail-Adresse</b> und eine <b>Telefonnummer</b> , unter der der Diensteanbieter unmittelbar erreichbar ist.
<b>Aufsichtsbehörde</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 TMG)	Nur erforderlich, wenn der Teledienst im Rahmen einer Tätigkeit angeboten oder erbracht wird, die der <b>behördlichen Zulassung</b> bedarf. Unseres Erachtens stellt weder die Gewerbeanmeldung noch die Eintragung in die Handwerksrolle eine derartige Zulassung dar. Zulassungspflichtig: Banken und andere Erbringer gewerbsmäßiger Finanzdienstleistungen, Bauträger, Baubetreuer, Bewachungsgewerbe, Fahrschulen, Fernunterricht, Gaststätten, Makler, Pfandleihanstalten, Privatkrankenanstalten, Reisegewerbe, Schaustellung von Personen, Spielhallen bzw. Aufstellen von (Spiel-) Geräten mit Gewinnmöglichkeit, Versicherungsunternehmen, Versteigerergewerbe, Vertragsärzte (niedergelassene).

# Wettbewerbszentrale

<b>Registerangaben</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 TMG)	Muss nur angegeben werden, wenn eine entsprechende Eintragung vorliegt. Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister, in das der Diensteanbieter eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer.
<b>berufsrechtliche Angaben</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 TMG)	<p>Betrifft sog. „reglementierte Berufe“, d.h. alle Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechtsvorschriften an den Besitz eines Diploms oder eines anderen Befähigungsnachweises gebunden ist, d. h. von bestimmten fachlichen Voraussetzungen abhängt: alle so genannten „freien“ Berufe (Berufe, deren Zugang gesetzlich geregelt ist wie Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Psychotherapeuten, sowie die Gesundheitshandwerke Zahntechniker, Orthopädietechniker, Augenoptiker und Hörgeräteakustiker) Berufe bei denen die Führung eines bestimmten Titels von Voraussetzungen abhängig gemacht wird (Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten, Stadtplaner, (beratende) Ingenieure und nahezu alle Heilhilfsberufe wie Krankenpfleger, medizinisch-technische und pharmatechnische Assistenten, Masseure, medizinische Bademeister, Physiotherapeuten (Krankengymnasten), Hebammen, Ergotherapeuten und Logopäden).</p> <p>Angegeben werden müssen: die <b>Kammer</b>, welcher der Diensteanbieter angehört, die gesetzliche <b>Berufsbezeichnung</b> und der <b>Staat</b>, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde sowie die Bezeichnung der <b>berufsrechtlichen Regelungen und deren Zugänglichkeit</b>. Hinsichtlich der Zugänglichkeit zu den Vorschriften ausreichend, wenn die Fundstelle im Bundesgesetzblatt oder einer anderen öffentlich zugänglichen Sammlung, auch in elektronischer Form, genannt wird (auch Hyperlink).</p>
<b>Umsatzsteueridentifikationsnummer</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 TMG)	Muss nur angegeben werden, wenn eine Umsatzsteuernummer vom Finanzamt vergeben wurde (im Regelfall auf Anfrage, insbes. bei Warenabsatz im Ausland). Die normale Steuernummer muss im Rahmen des Internet-Auftritts <b>nicht</b> angegeben werden (wohl aber auf der Rechnung).
<b>Angaben über Abwicklung oder Konkurs</b> (§ 5 Abs. 1 Nr. 7 TMG)	Nur von Aktiengesellschaften, KG aA und GmbHs zu beachten.

## 3. Informationspflichten im Fernabsatz, §§ 312b ff. BGB, BGB-InfoV

Informationspflicht	Zeitpunkt	Bemerkungen
<b>Identität</b> des Unternehmers	Vor Abschluss des Fernabsatzvertrags	
Öffentliches <b>Unternehmensregister</b> (falls eingetragen) <b>samt Registernummer</b> oder gleichwertige Kennung	- " -	
Identität eines Vertreters des Unternehmers oder einer sonstigen <b>Kontaktperson</b> in dem Mitgliedsstaat des Verbrauchers	- " -	
<b>Ladungsfähige Anschrift</b> des Unternehmers und der o. g. Kontaktperson	- " -	
Wesentliche <b>Merkmale</b> der Ware oder Dienstleistung	- " -	
<b>Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt</b>	- " -	Bei Internet-Auktionen i. d. R. entbehrlich
<b>Mindestlaufzeit</b> des Vertrags bei Dauerschuldverhältnissen	- " -	
Ggf. <b>Vorbehalte</b> (bspw. Bestandsvorbehalt)	- " -	Bei Internet-Auktionen nicht anwendbar
<b>Preis</b> der Ware oder Dienstleistung inkl. aller Preisbestandteile sowie über den Unternehmer abgeführte Steuern. Kann kein genauer Preis angegeben werden, muss über die Grundlage für seine Berechnung informiert werden	- " -	Ergibt sich bei Internet-Auktionen aus Versteigerungspreis oder Sofort-Kaufen-Preis; dieser Preis muss alle Preisbestandteile enthalten
Ggf. zusätzlich anfallende <b>Liefer- und Versandkosten</b> sowie Kosten Dritter, die nicht vom Unternehmer berechnet werden	- " -	

# Wettbewerbszentrale

<b>Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung</b>	- " -	
<b>Bestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe.</b> (empfehlenswert ist hier die Verwendung der gesetzlichen Muster für eine Widerrufs- bzw. Rückgaberechtsbelehrung, vgl. Anlagen 2 und 3 zur BGB-Informationspflichtenverordnung)	- " -	Die neuen Muster der InfoV sehen bei gewerblichen <b>eBay-Versteigerungen</b> - entsprechend den Entscheidungen des KG (Beschluss v. 18.7.2006, Az. 5 W 156/06) und OLG Hamburg (Urteil v. 24.8.2006, Az. 3 U 103/06) - ein einmonatiges Widerrufsrecht vor!
Ggf. bei Nutzung der Fernkommunikationsmittel entstehende über die üblichen Grundtarife hinausgehende <b>Kosten</b>	- " -	Entfällt bei Internet-Auktionen
<b>Gültigkeitsdauer</b> befristeter Angebote	- " -	Entfällt bei Internet-Auktionen
Alle o. g. Informationen (§ 1 Abs. 1 BGB-InfoV) sind in <b>Textform</b> zu übermitteln	Bei <b>Finanzdienstleistungen</b> rechtzeitig vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers	
	Bei <b>Warenkauf</b> spätestens bei Lieferung, sonst spätestens bis zur vollständigen Vertragserfüllung	Soll <b>Wertersatz</b> für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme vereinbart werden, so muss eine entsprechende Belehrung spätestens bei Vertragsabschluss in Textform erfolgen (§ 357 Abs. 3 S. 1 BGB)!
<b>Vertragsbestimmungen</b> einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen	- " -	
Bei Dauerschuldverhältnissen (länger als 1 Jahr) vertragliche <b>Kündigungsbedingungen</b> einschließlich etwaiger Vertragsstrafen	- " -	
Informationen zum <b>Kundendienst</b>	- " -	
Geltende <b>Gewährleistungs- und Garantiebedingungen</b>	- " -	

## 4. Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr, § 312e BGB, InfoV

Informationspflicht	Zeitpunkt	Bemerkungen
Zur-Verfügung-Stellen technischer Mittel, mit denen Eingabefehler vor Absenden der Bestellung berichtigt werden können	Unmittelbar vor Bestellung	Bei Internet-Auktionen i. d. R. bereitgestellt
Bestätigung des Zugangs der Bestellung	Unverzüglich nach Bestellung	Bei Internet-Auktionen i. d. R. bereitgestellt
Verschaffen der Möglichkeit, die Vertragsbestimmungen einschließlich AGB abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern	Als bald nach Bestellung, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bei Lieferung an den Kunden	
Informationen über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen	Vor Abgabe der Bestellung	Bei Internet-Auktionen i. d. R. bereitgestellt
Informationen darüber, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist	- " -	Artikelbeschreibung i. d. R. auf Versteigerungsplattform abrufbar
Informationen über die technischen Möglichkeiten zur Berichtigung von Eingabefehlern	- " -	Bei Internet-Auktionen i. d. R. bereitgestellt
Information über die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehenden Sprachen	- " -	Ergibt sich aus der gewählten Internet-Auktionsplattform
Informationen über Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft	- " -	

---

# Wettbewerbszentrale

---

Hinweis: Diese Unterlage fasst die Anbieterkennzeichnungspflicht sowie die Informationspflichten in Fernabsatz und elektronischem Handel als Übersicht kurz zusammen. Daneben können – je nach Art des Internet-Auftritts – weitere Vorschriften einschlägig sein, die beim Online-Handel zu beachten sind. Dazu zählt beispielsweise die Preisangabenverordnung. Wegen der Vielzahl möglicher Ausgestaltungen und der Notwendigkeit einer einzelfallbezogenen Überprüfung wurde auf die Darstellung zulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen verzichtet. Die Unterlage kann und soll eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

Kontakt:  
Wettbewerbszentrale  
Landgrafenstraße 24 B  
61348 Bad Homburg v. d. H.  
Tel.: 06172 - 12150  
Fax: 06172 - 84422  
<<http://www.wettbewerbszentrale.de>>